

Aktuarielles Glossar

Past und Future Service

Köln, 13. Dezember 2017

Die Begriffe Past und Future Service treten im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung auf, die als Leistungszusage oder Beitragszusage erteilt werden kann. Bei einer Leistungszusage wird dem Berechtigten eine Leistung (z. B. als Festbetrag oder in Abhängigkeit vom Gehalt) zugesagt. Bei einer Beitragszusage setzt der Arbeitgeber hingegen den Versorgungsaufwand für jeden Berechtigten fest.

Was ist der Past Service?

Als Past Service werden die bis zu einem Stichtag erdienten Versorgungsansprüche bezeichnet. Bei einer Leistungszusage bestimmt sich die Höhe der erdienten Versorgungsansprüche nach der Unternehmenszugehörigkeit. Die fest zugesagten Leistungen werden demnach ins Verhältnis zwischen der bis zum Stichtag abgeleisteten und der zum Rentenbeginn möglichen Dienstzeit gesetzt. Bei einer Beitragszusage entsprechen die erdienten Versorgungsansprüche den Ansprüchen, die sich aus den bis zum Stichtag erbrachten Versorgungsaufwänden ergeben.

Eingriffe in den Past Service sind nahezu unmöglich, da für diesen Teil der Zusage der Versorgungsberechtigte die Gegenleistung in Form seiner Arbeitsleistung bereits erbracht hat. Für bestimmte Personengruppen (z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer) sind bei der Bestimmung des Past Service aus steuerlicher Sicht einige Besonderheiten zu beachten.

Was ist der Future Service?

Als Future Service werden die zukünftig noch zu erdienenden Versorgungsansprüche bezeichnet. Im Gegensatz zum Past Service sind Eingriffe in diesen Teil der Zusage, bis hin zu einem vollständigen Verzicht, möglich. Eingriffe in den Future Service dürfen aber nicht willkürlich erfolgen und müssen sachlich begründet werden.

Wann wird zwischen Past und Future Service unterschieden?

Aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Behandlung müssen bei einer Auslagerung von Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen auf Pensionsfonds Past und Future Service bestimmt werden. Eine andere typische Situation sind Eingriffe in Zusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer. Ein Verzicht auf Versorgungsansprüche führt bei der Firma und dem Gesellschafter-Geschäftsführer nur dann zu keinen steuerlichen Nachteilen, wenn der Verzicht auf den Future Service beschränkt ist.